

Satzung über Kostenerstattungen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Zeitz

- Kostenerstattungssatzung -

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erstattungstatbestand
- § 3 Erstattungspflichtige
- § 4 Entstehung der Erstattungspflicht
- § 5 Vorausleistung
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Ablösung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Zeitz betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.12.1997, zuletzt geändert am 16.12.2004, eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser und eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung. Die Stadt Zeitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Teile dieser zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 2 Erstattungstatbestand

1. Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), verändert oder beseitigt sie Grundstücksanschlüsse auf Antrag des Grundstückseigentümers, sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse und die Aufwendungen für die Veränderungen oder Beseitigungen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
2. Erstattungspflichtig ist auch die Unterhaltung sämtlicher Grundstücksanschlüsse (Erstanschlüsse und zusätzliche Anschlüsse) sowie die Herstellung von Leitungen, Revisionsschächten und sonstigen Anlagenteilen, wenn diese nicht vom Grundstückseigentümer selbst auf seinem Grundstück errichtet werden können und deshalb von der Stadt Zeitz oder deren Beauftragten im öffentlichen Bauraum erstellt werden müssen und die Herstellung von Pumpschächten auf Grundstücken, die über ein Druckentwässerungssystem entwässert werden, wenn die Herstellung der Pumpschächte durch die Stadt Zeitz oder deren Beauftragten erfolgt.

§ 3 **Erstattungspflichtige**

1. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes erstattungspflichtig.
2. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
3. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 **Entstehung der Erstattungspflicht**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 **Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages erheben. Die Vorausleistung ist mit endgültiger Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 6 **Veranlagung und Fälligkeit**

1. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Vorausleistung.
2. Die Stadt Zeitz beauftragt auf Grundlage von § 1 Abs.1 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Zeitz vom 18.12.1997, zuletzt geändert am 16.12.2004, den Betriebsführer, die Stadtwerke Zeitz GmbH, mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Erstattungsbeträge, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide und der Entgegennahme der zu entrichteten Erstattungsbeträge und Vorausleistungen.

§ 7 Ablösung

In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich nach den voraussichtlichen tatsächlichen Kosten der Maßnahme.

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 8 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Erstattungspflichtigen haben der Stadt Zeitz bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Ermittlung und Erhebung des Erstattungsbetrages nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Die Stadt Zeitz kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Beauftragte der Stadt Zeitz dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Erstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfang zu helfen.
4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Zeitz sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Da sich die Stadt Zeitz nach § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung eines Betriebsführers, der Stadtwerke Zeitz GmbH, bedient, gelten sämtliche in Abs. 1 – 4 genannten.
 1. Auskunftspflichtigen gegenüber der Stadt Zeitz als erfüllt, wenn diese gegenüber dem Betriebsführer erfüllt sind,
 2. Rechte der Stadt Zeitz gegenüber dem Erstattungspflichtigen auch für den Betriebsführer entsprechend.

§ 9 Billigkeitsregelung

Billigkeitsmaßnahmen auf Grundlage des § 13a KAG LSA werden auf Antrag geprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.